

### INHALTSVERZEICHNIS

87/2022	Bekanntmachung der Fortschreibung des Beteiligungsberichtes der Stadt Delbrück	2
88/2022	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 121 Erweiterung Industriegebiet Ostenländer Straße Hier Schlussbekanntmachung	3-4
89/2022	Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 15.12.2022	5-20
90/2022	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 15.12.2022	21-24
91/2022	Bekanntmachung der 20. Änderungssatzung vom 19.12.2022 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1990	25-26
92/2022	Bekanntmachung der 20. Änderungssatzung vom 19.12.2022 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999	27-28
93/2022	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2022 der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007	29-30
94/2022	Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2022 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Delbrück vom 22.03.2007	31-47
95/2022	Bekanntmachung der Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	48
96/2022	Bekanntmachung der Einladung zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Delbrück 17	49

**Bekanntmachung**  
**der Fortschreibung des Beteiligungsberichtes**  
**der Stadt Delbrück**

Der Rat der Stadt Delbrück hat am 15.12.2022 die Fortschreibung des Beteiligungsberichtes der Stadt Delbrück zum 31.12.2021 gem. § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen.

Die Fortschreibung des Beteiligungsberichtes zum 31.12.2021 der Stadt Delbrück liegt ab sofort

während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36, zur Einsichtnahme aus.

Delbrück, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 121 "Erweiterung Industriegebiet Ostenländer Straße" in Delbrück-Mitte**  
hier: **Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 121 „Erweiterung Industriegebiet Ostenländer Straße“ in Delbrück-Mitte wird gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen.“

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2022 übereinstimmt.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,83 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 18 und ist aus nachstehendem Lageplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung, Gebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Zimmer C 17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite [www.delbrueck.de](http://www.delbrueck.de) unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne mit Rechtskraft“ sowie über das BauPortal NRW <https://www.bauportal.nrw/> unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Delbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf **von sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Delbrück zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Erweiterung Industriegebiet Ostenländer Straße“ in Delbrück-Mitte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 20.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**SATZUNG**  
**über die Abfallentsorgung**  
**in der Stadt Delbrück vom 15.12.2022**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in der jeweils geltenden Fassung und
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Delbrück in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück beschlossen:

**§ 1**

**Zielsetzung und Aufgabe**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Stadtgebiet nach Maßgabe der §§ 17 Abs. 1 KrWG und 5 LKrWG NRW und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

- a. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
- b. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Stadt wird dabei von dem Paderborner Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn (A.V.E. Eigenbetrieb) unterstützt.

- c. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- d. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Die Stadt führt die getrennt erfassten Stoffe einer Verwertung zu, soweit ihr diese Aufgaben vom Kreis Paderborn übertragen worden sind.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Dritter bedienen.

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit, Langlebigkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Vermeidung von Abfällen**

Wer die städtische Abfallentsorgung in Anspruch nimmt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Wertstoffe müssen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt gehalten werden.

## **§ 3**

### **Umfang der Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Delbrück**

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Paderborn, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

- a. Einsammeln und Befördern von Restmüll
- b. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.
- c. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
- d. Einsammlung und Beförderung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, soweit es sich nicht um Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen handelt.
- e. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
- f. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG
- g. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
- h. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bio- und Papiergefäß sowie Wertstofftonne für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Annahmestellen für Elektrokleingeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des

privatwirtschaftlich geführten Dualen Systems nach den Anforderungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

(4) Das Einsammeln und Befördern von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des kreisweit eingerichteten Zweckverbandes Wertstofffassung und Verwertung Paderborner Land (WPL-Zweckverband) nach den Anforderungen des KrWG.

(5) Die Stadt kann die Sammlung und Entsorgung von Alttextilien und Altschuhen über ein „öffentliches Sammelsystem“ organisieren.

#### **§ 4**

##### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

- a. Abfälle, die der Kreis von seiner Entsorgung ausgeschlossen hat.
- b. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- c. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

(3) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers, in dem dieser seine Abfallgefäße etc. an einen vorher bestimmten Stellplatz zu transportieren hat. Ist dies nicht zumutbar, besteht der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen Zufahrt oder Änderung einer bestehenden Zufahrt besteht jedoch nicht.

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der

Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 KrWG Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf die in § 13 aufgeführten biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile (Bioabfälle). Bioabfälle sind hiernach sprachlich vereinfacht ausgedrückt, alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche und / oder tierische Küchenabfälle. Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt bereitgestellte grüne Tonne (Biotonne) einzusammeln.

Garten- und Grünabfälle, die über das Volumen der grünen Tonne hinausgehen, sind der Grünkompostierung im Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ (Paderborn-Elsen) zuzuführen. Die Stadt stellt zu diesem Zweck eine oder mehrere Annahmestellen bereit. Lage, Öffnungszeiten und Benutzungsbedingungen gibt die Stadt bekannt. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

(5) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe aus Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen sind über die Wertstofftonne zu entsorgen. Die Einzelheiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender).

(6) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und der Grünkompostierung im Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ (Paderborn-Elsen) zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

(7) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LKrWG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;



- b. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind;
- c. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- d. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt oder dem Kreis Paderborn nachgewiesen worden ist und nicht überwiegend öffentliche Interessen bestehen.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegend öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Die Befreiungen können befristet oder auf Widerruf erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Papiertonne ist in Ausnahmefällen möglich. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Eine Befreiung führt im Rahmen der in den Entsorgungspaketen zusammengefassten Leistungen nicht zu einer Gebührenermäßigung.

(5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Wertstofftonne ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß KrWG und VerpackG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Eine Befreiung führt im Rahmen der in den Entsorgungspaketen zusammengefassten Leistungen nicht zu einer Gebührenermäßigung.

## § 9

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Erfassung durch Hol- und Bringsysteme

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe gesetzlicher bzw. abfallrechtlicher Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

**Altpapier/Pappe/Karton:** Blaue Altpapiertonne

**Organische Küchen- und Gartenabfälle:** Grüne Biotonne

**Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe:** Gelbe Wertstofftonne, Großraumbehälter

**Restmüll:** Graue Restmülltonne

**Sperrmüll:** Annahme im Holsystem

**Grüngut (u.a. Baum-, Strauch- u. Rasenschnitt):** stationäre Annahmestelle

**Altglasverpackungen:** Glas-Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas bzw. Weiß- und Buntglas

**Elektroaltgeräte:** Großgeräte: Abgabe im Holsystem

Kleingeräte: Abgabe in stationären Annahmestellen

(3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten auf privatrechtlicher Grundlage mit eingesammelt, soweit sie am Abholtag am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden. Die Abfallsäcke werden über Einzelhandelsgeschäfte vertrieben. Die Stadt gibt bekannt, welche Einzelhandelsgeschäfte zugelassene Restmüllsäcke verkaufen. Mit dem Kaufpreis sind die Kosten der Abfuhr abgegolten.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen mittels Abfallbehälter und Abfallsäcken sind folgende Müllgroßbehälter (MGB) zugelassen:

**Restmüll (Graue Tonne):** MGB von 80, 120, 240 DIN-Litern sowie Abfallsäcke für Restmüll bei vorübergehendem Mehrbedarf

**Altpapier (Blaue Tonne):** MGB von 240 DIN-Litern

**Bioabfall (Grüne Tonne):** MGB von 80, 120 und 240 DIN-Litern

**Wertstofftonne (gelb):** MGB von 240 und 1.100 DIN-Litern

**Glasverpackungen:** Glasdepotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas bzw. Weiß- und Buntglas

(2) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück sind Abfallbehälter in der zur Abfuhr des anfallenden Restmülls erforderlichen Anzahl und Größe einzusetzen; mindestens muss ein 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) benutzt werden.

(3) Zur Altpapierentsorgung muss für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mindestens ein 240-l-Müllgroßbehälter (MGB blau) benutzt werden.

(4) Zur Entsorgung der organischen Abfälle muss für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mindestens ein 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grün) benutzt werden.

(5) Für die Entsorgung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen wird für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück für bis zu sechs bei dem Grundstück gemeldete Personen (bzw. für weitere Personen analog) ein 240-l-Müllgroßbehälter (MGB gelb) bereitgestellt, das entsprechend benutzt werden muss. Maßgeblicher Stichtag für die Personenzahl ist der Stand bei der Anmeldung. Bei einem höheren Aufkommen an Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen können zusätzliche Müllgroßbehälter mit 240 DIN-Litern bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung nach Satz 1 abgewichen und ein Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l zur Verfügung gestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

Für Grundstücke, die nach § 7 aufgrund einer Beauftragung Dritter (private Entsorgungsunternehmen) vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Entsorgung von Restmüll, Altpapier und Biomüll befreit sind, können unabhängig von dieser Befreiung Müllgroßbehälter mit 240 oder 1.100 DIN-Litern für die Entsorgung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren berechnet.

(6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(7) Für die Altpapierentsorgung werden pro angeschlossenen Grundstück maximal so viele blaue Müllgroßbehälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind. Für ein darüberhinausgehendes Altpapieraufkommen können zusätzliche Müllgroßbehälter mit 240 DIN-Litern bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

Für Grundstücke, die nach § 7 aufgrund einer Beauftragung Dritter (private Entsorgungsunternehmen) vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Entsorgung von Restmüll, Biomüll und von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen befreit sind, können unabhängig von dieser Befreiung Müllgroßbehälter mit 240 DIN-Litern für die Altpapierentsorgung bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren berechnet.

(8) Für die Entsorgung der organischen Abfälle werden pro angeschlossenen Grundstück von der Stadt grüne Müllgroßbehälter in der Größe von 80, 120 oder 240 DIN-Litern zur Verfügung gestellt. Übersteigt das Gesamtvolumen der grünen Tonnen das Gesamtvolumen an grauen Tonnen eines Grundstückes, werden dafür gesonderte Gebührenaufschläge festgesetzt.

Für Grundstücke, die nach § 7 aufgrund einer Beauftragung Dritter (private Entsorgungsunternehmen) vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Entsorgung von Restmüll, Altpapier und von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen befreit sind, können unabhängig von dieser Befreiung Müllgroßbehälter mit 80, 120 und 240 DIN-Litern für organische Abfälle bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebührenaufschläge berechnet.

(9) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können die Eigentümer zweier benachbarter Einfamilienhausgrundstücke mit Zustimmung der Stadt eine Entsorgungsgemeinschaft bilden und die Müllgroßbehälter (Grundausrüstung je ein MGB grau, blau, grün, gelb) zusammen nutzen, wenn dieses insbesondere nach den Bedienungsvorschriften und dem tatsächlichen Abfallverhalten als zulässig und im Einzelfall als praktikabel zu bewerten ist. Darüber hinaus kann bei Festsetzung einer gesonderten Gebühr im Einzelfall ein zusätzlicher Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) und für die Altpapierentsorgung (MGB blau) bereitgestellt werden.

Für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe kann bei Festsetzung einer gesonderten Gebühr im Einzelfall ein zusätzlicher Müllgroßbehälter (MGB gelb) nur mit 240 DIN-Litern bereitgestellt werden.

Dem Antrag auf Zustimmung zur Entsorgungsgemeinschaft sind beizufügen:

- a. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit einer Anschriftenliste,
- b. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung für die Entsorgungsgemeinschaft zu gewährleisten und als Gesamtschuldner für die auf die Entsorgungsgemeinschaft entfallenden Gebühren zu haften,
- c. eine Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Zahlung der Gesamtgebühren der Entsorgungsgemeinschaft zu übernehmen.

## **§ 12**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Die Abfallbehälter gemäß § 12 werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmens.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung gemäß der

§§ 13 und 14 eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Verteilung der Papier-, Rest-, Bio- und Wertstoffabfallbehälter an die Benutzer (Mieter) obliegt den Grundstückseigentümern.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung durch das Sammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch die Entleerung ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(5) Behälter, die überfüllt oder wesentlich zu schwer sind, werden nicht entleert.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen sowie aus einem nicht ordnungsgemäßen und überwachten Abstellen der Sammelsysteme im Grundstücks- oder Straßenbereich entstehen, richtet sich nach dem Haftpflichtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der besondere Pflichtenkreis mit entsprechender Überwachungs- und Haftungsverpflichtung trifft in erster Linie den Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für den Verlust eines Abfallbehälters.

(8) Die Stadt gibt die Termine für die kommunalen Abfallsammlungen sowie die Standorte der Annahmestellen / der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt (z.B. über den kommunalen Abfallkalender).

(9) Bei Frostwetter haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle nicht an den Wandungen des Abfallbehälters festgefroren sind, andernfalls besteht kein Anspruch auf Leerung.

(10) Verunreinigungen, die in Folge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke auf oder an der Straße (inkl. Bürgersteig und Radweg) entstehen, sind umgehend von dem Anschlusspflichtigen zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist. Ein Regressanspruch bleibt unberührt.

(11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.

## § 13

### **Bioabfall - Einsammlung und Getrennthaltungspflicht**

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische Abfälle, also

1. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen,
2. Gartenabfälle aus Haus- und Vorgärten,
3. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die denen in den Nummern 1 und 2 genannten Abfällen nach Art, Menge, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Die Stadt stellt zur Sammlung von Bioabfällen nach dieser Satzung Biotonnen auf den Grundstücken auf. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle gemäß Absatz 3 und 4 getrennt gehalten in die Biotonne eingegeben werden.

(3) In die Biotonne dürfen nur biologisch abbaubare Abfälle eingeworfen werden. Dazu gehören insbesondere: Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Kaffeesatz mit Papierfiltertüten, Teebeutel, Speisereste (Knochen-, Fleisch- und Käsereste), Schnittblumen, Wildkräuter, Rasen-, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Balkon- und Zimmerpflanzen (ohne Topf). Eine detaillierte Auflistung verschiedener biogener Abfälle ist in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt.

Zur Erfassung von Küchenabfall und sonstigen Bioabfällen verwandte Papiertüten, die im Handel erhältlich sind, gelten ebenfalls als Bioabfall. Feuchte Bioabfälle können in saugfähiges Altpapier (Zeitungspapier) eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Behälter zu vermeiden.

(4) Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen, der Sicherung der Kompostqualität sowie aus hygienischen bzw. kompostierungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metall Dosen, Windeln, verpackte Lebensmittel, Tierkadaver, Hygieneartikel, tierische Kotreste, Kleidungsstücke) für die Biotonne nicht zugelassen. Dies gilt auch für Kunststoffprodukte, die als kompostierbar oder biologisch abbaubar deklariert sind (z.B. Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, Kaffeepads, Einweggeschirr, die aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden).

(5) Die Stadt ist für die ordnungsgemäße Befüllung der kommunal aufgestellten Biotonnen verantwortlich. Sie hat durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen das Recht, Bioabfallkontrollen am Abfuhrtag durchzuführen bzw. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung zu treffen. Der Anschlusspflichtige hat diese Biotonnen-Kontrollmaßnahmen zu dulden.

(6) Weist die Biotonne am Abfuhrtag einen zu hohen Fremdstoffanteil auf, wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter befestigten Karte informiert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Anschlusspflichtige den Bioabfall nachzusortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Der Anschlusspflichtige kann eine Einzel-Nachentleerung nicht geleerter oder nicht abgefahrener Behälter bei der Stadt beantragen. Dieses erfolgt bei Nachsortierung als Bioabfall. Für den Fall, dass eine Nachsortierung nicht erfolgt, als Restmüll. Für eine Einzel-Nachentleerung ist eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung zu zahlen.

## § 14

### **Pflichten der Abfallbesitzer zum Getrennthalten und Überlassen weiterer wiederverwertbarer Abfälle**

(1) Weitere Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, sind vom Anschlusspflichtigen nach Maßgabe folgender Trennregelungspflichten zu sammeln:

- Altpapier (Blaue Tonne)

Ausschließlich unverschmutztes, wiederverwertbares Altpapier, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften Kartons und Verpackungspapier, ist nach Gebrauch vom Abfallbesitzer der blauen Altpapiertonne zuzuführen. Die Blaue Tonne ist am Tage der Abfuhr bereitzustellen.

Von der Blauen Tonne ausgeschlossen sind verschmutzte Papiere (z.B. Papierservietten und -taschentücher), Verbundstoffe von Papier mit Kunststoff oder Alufolie (z.B. Milch- oder Getränkekartons) und Spezialpapiere (z.B. Fotos, Ansichtskarten, Wachs- und Ölpapier).

- Wertstofftonne (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen)

Über die Wertstofftonne werden gemäß VerpackG Abfälle aus Leichtverpackungen, bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden, wie z. B. Konserven- und Getränkedosen, Kunststofffolien, Milchtüten oder Joghurtbecher, sowie stoffgleiche Nichtverpackungen, bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden, wie z.B. Töpfe, Pfannen, Eimer, Schüsseln, Spielzeug, Essbestecke oder Nägel/Schrauben, gemäß den Anforderungen des KrWG erfasst und verwertet.

Von der Wertstofftonne ausgeschlossen sind u.a. Elektrogeräte, Batterien, Glas, Porzellan, Hygieneartikel, Holz oder Gummireste.

- Altglasverpackungen

Über die im Stadtgebiet aufgestellten Glascontainer sind ausschließlich restentleerte Glas-Einwegflaschen (ohne Pfand), Konserven- oder Marmeladengläser getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas bzw. Weiß- und Buntglas zu entsorgen. Die Verwertung erfolgt nach den Anforderungen des VerpackG.

Von der Erfassung über die Altglascontainer ausgeschlossen sind u.a. Porzellan, Keramik, Glühbirnen, LED-/Energiesparlampen, Spiegel, Flach- und Scheibenglas. Die Glascontainerstandorte werden über die Abfallkalender bekannt gegeben.

(2) Wie bei der Getrennthaltung der Bioabfälle in § 13 Abs. 5 und 6 hat die Stadt durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen das Recht, Kontrollen bei der blauen Altpapiertonne und der gelben Wertstofftonne am Abfuhrtag durchzuführen bzw. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung zu treffen. Der Anschlusspflichtige hat diese Kontrollmaßnahmen ebenso zu dulden.

Weisen die bereitgestellten Abfallgefäße am Abfuhrtag einen zu hohen Fremdstoffanteil auf, werden diese nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter befestigten Karte informiert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Anschlusspflichtige die Blaue Tonne oder Wertstofftonne nachzusortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Der Anschlusspflichtige kann eine Einzel-Nachentleerung nicht geleerter oder nicht abgefahrener Behälter bei der Stadt beantragen. Bei ordnungsgemäßer Nachsortierung erfolgt eine Abholung gemäß Blauer Tonne oder Wertstofftonne. Für den Fall, dass eine Nachsortierung nicht erfolgt, als Restmüll. Für eine Einzel-Nachentleerung ist eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung zu zahlen.

## § 15

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Abfuhr der Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) erfolgt 14-tägig; die Abfuhr der Müllgroßbehälter für den Restmüll (MGB grau), für Papier (MGB blau) und Wertstoffe (MGB gelb) wird im 4-wöchigen Rhythmus durchgeführt.

Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden von der Stadt bestimmt und u.a. per kommunalen Abfallkalender bekannt gemacht. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden ebenfalls von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.

(2) Sperrmüll gemäß § 16 wird auf Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhr getrennt abgefahren.

(3) Die Entsorgung von Elektro-Großgeräten gemäß § 16 erfolgt auf Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhr.

(4) Elektro-Kleingeräte bis zu einer Größe von 40 cm werden gemäß § 16 in von der Stadt bekannt gegebenen Annahmestellen kostenlos entgegengenommen.

(5) Die Schadstoffsammlung gemäß § 17 wird zweimal jährlich per Schadstoffmobil durchgeführt. Die Annahmezeiten und ortsnahe Haltepunkte sind den Lokalmedien bzw. dem kommunalen Abfallkalender zu entnehmen.

(6) Die Müllgroßbehälter und Abfallsäcke dürfen frühestens am Abend vor dem jeweiligen Abfuhrtag so am straßenseitigen Gehwegrand – oder wo kein Gehweg vorhanden ist am grundstücksseitigen Straßenrand – aufgestellt werden, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Stadt kann bestimmen, dass die Abfallbehälter und -säcke in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggfs. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind.

(7) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die an Straßen liegen,

- a. die wegen Fehlens ausreichender Wendemöglichkeiten für die Müllfahrzeuge nicht angefahren werden können bzw. dürfen,
- b. die für ein gefahrloses Miteinander der Straßenbenutzer und der Müllfahrzeuge keine ausreichende Breite haben,
- c. bei denen aus anderen Gründen nach Einschätzung der Stadt Gefährdungsumstände bestehen,

sind vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrstelle zu bringen und zur Leerung bereitzustellen (siehe § 5 Abs. 3). Auch sind die Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Berufsgenossenschaften zu beachten.

(8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Anschlusspflichtigen von der Straße zu entfernen.

## **§ 16**

### **Entsorgung von Sperrmüll und Elektro-Altgeräten**

(1) Haushaltsabfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können und die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden auf Anforderung als Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Ein Anspruch besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. Elektrogeräte, Ölradiatoren, mit Öl gefüllte Öfen, Nachtstromspeicherheizgeräte, Abfälle von Aus- und Umbaumaßnahmen, Autowracks und Autoteile, Gehölzschnitt.

Der Sperrmüll ist jeweils am Abfuhrtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sperrmüllabfuhrkosten werden als Einzelabrechnung pro Anforderung für den jeweiligen Nutzer berechnet.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu entsorgen. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte), die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, werden auf Anforderung von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) sind jeweils am Abholtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abholtermine werden von der Stadt oder dem mit der Entsorgung beauftragten Entsorgungsunternehmen gesondert mitgeteilt bzw. bekannt gegeben.

Eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Kategorien des § 2 Absatz 1 des ElektroG fallen, sind in der Anlage 1 zum ElektroG aufgeführt. Von der kommunalen Annahme ausgeschlossen sind Elektroaltgeräte aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

(3) Elektrokleingeräte können gemäß § 15 Abs. 4 zu den von der Stadt bekanntgegebenen Sammelstellen für Kleingeräte gebracht werden (Bringsystem). Sie werden im Rahmen des Holsystems nur abgefahren, wenn sie als Beiladung zusammen mit einem Großgerät angemeldet werden.

(4) Alle ausgedienten Elektrogeräte (große und kleine) können auch zur Sammelstelle für Elektroaltgeräte beim Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn (A.V.E.) in Paderborn-Elsen gebracht werden.

## **§ 17**

### **Entsorgung von schadstoffhaltigen bzw. gefährlichen Abfällen**

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 4 und 5 KrWG, 9a KrWG sowie gemäß Anlage 1 dieser Satzung werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Schadstoffsammlungen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen bis zu 40 l vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 4 und 5 KrWG, § 9a KrWG sowie gemäß Anlage 1 dieser Satzung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

(3) Schadstoffhaltige Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal an den Sammelfahrzeugen zu übergeben. Das willkürliche bzw. unbeaufsichtigte Ablagern von schadstoffhaltigen Abfällen an den örtlichen Sammelstellen ist verboten und wird ordnungsrechtlich geahndet.

## **§ 18**

### **Anmeldepflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Anzahl und Größe der zur Entsorgung der anfallenden Abfälle erforderlichen Müllgroßbehälter (MGB) anzugeben. Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Grundstückseigentümer die Anmeldung zur Abfallbeseitigung unverzüglich vorzunehmen. Ein Wechsel des Behältervolumens (Umtausch) ist nur einmal jährlich möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 19**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen gemäß §§ 13 und 14 zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 in seiner jeweils gültigen Fassung



anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 KrWG eingeschränkt.

## **§ 20**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt (z.B. Unwetter/Sturm/Wintereinbruch), Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 21**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang**

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie in einem Sammelfahrzeug erfasst, in einen Depotcontainer verbracht oder bei einer Sammelstelle angenommen worden sind.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Delbrück erhoben.

## **§ 23**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 24

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
- c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 12 Abs. 2),
- d) als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind (§ 12 Abs. 3),
- e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 und 14 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- f) Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt (§ 12 Abs. 11),
- g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- h) den Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 19) nicht nachkommt,
- i) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 26

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 14.12.1995, zuletzt geändert am 05.11.2015 außer Kraft.

### Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück

Folgende gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, die gemäß § 17 wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den genannten Abfällen entsorgt werden können, dürfen zu den in der Stadt Delbrück bekannten Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert und dem dortigen Fachpersonal übergeben werden:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
13 02 05	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten

15 02 02	oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Spraydosen) Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer)
20 01 19	Pestizide
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Die Entgegennahme größerer gefährlicher Abfallmengen muss mit dem *Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn (A.V.E. Eigenbetrieb)* abgesprochen werden.

## **Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück**

Folgende Bioabfälle aus Haushalt und Garten sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in der von der Stadt Delbrück bereitgestellte grüne Tonne (Biotonne) zu entsorgen.

### **Küchenabfälle**

- Gemüse-, Salat- und Brotreste
- verdorbene Nahrungsmittel, Backwaren
- Speisereste (roh, gekocht, verdorben) - in haushaltsüblichen Mengen -
- Eierschalen
- Milchprodukte (nicht flüssig)
- Kaffeefilter/Kaffeesatz
- Teebeutel/Teereste
- Nussschalen
- Obstschalen (auch von Südfrüchten – jedoch unbehandelt)
- Knochen, Gräten
- Küchenpapier gebraucht (Zewa etc.) z.B. verunreinigt mit Speisefett/-öl
- Papiertüten - nur für Vorsortiergefäße (Biomüll) möglich

### **Gartenabfälle**

- Wurzeln
- Rasen-, Baum-, Strauch und Heckenschnitt
- Laub und Nadeln
- Baumrinde und Moos
- Fallobst (in Kleinmengen)
- Blumenerde/Wurzelballen
- Wildkräuter (Unkräuter)
- Blumen- u. Pflanzenreste
- Ernterückstände, von Gemüsebeeten

### **Sonstiges**

- Haare, Federn etc.

- alle aufgeführten biogenen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 15.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**

**in der Stadt Delbrück vom 15.12.2022**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung,
  - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung und
  - des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 15.12.2022
- hat der Rat der Stadt Delbrück in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung erhebt die Stadt Delbrück Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die nach § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer, die ihnen nach § 23 gleichgestellten Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauchern sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren aus § 4 Abs. 6 - 7 werden von den Benutzern geschuldet.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Beim Wechsel der Personen des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
2. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Delbrück entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
3. Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Müllgefäße während eines Jahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des nächsten Monats, in dem die Veränderung erfolgt. Der Gebührenbescheid ist entsprechend zu berichtigen.

4. Die Gebühren nach § 4 Abs. 5 - 6 werden mit Inanspruchnahme der Leistung, die Gebühr nach § 4 Abs. 7 wird mit dem Erwerb des Abfallsackes fällig.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Entsorgungsgebühr richtet sich nach der Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten grauen Restmülltonnen und grünen Biotonnen. Bei Entsorgungsgemeinschaften nach § 11 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück im Sinne des Satzes 1. Die Gebühr beträgt jährlich

a)	bei einer grauen	80-Liter-Restmülltonne	125,40 €
b)	bei einer grauen	120-Liter-Restmülltonne	180,00 €
c)	bei einer grauen	240-Liter-Restmülltonne	343,80 €
d)	bei einer grünen	80-Liter-Biotonne	18,60 €
e)	bei einer grünen	120-Liter-Biotonne	24,60 €
f)	bei einer grünen	240-Liter-Biotonne	42,00 €

2. Für eine zusätzliche blaue Altpapiertonne nach § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück beträgt die Gebühr jährlich 7,80 €.

3. Der Gebührenaufschlag für grüne Biotonnen nach § 11 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück beträgt jährlich 0,58 € pro Liter Übergröße. Die Übergröße ist die Volumendifferenz in Litern zwischen dem Gesamtvolumen an grünen Biotonnen abzüglich dem Gesamtvolumen an grauen Restmülltonnen eines Grundstücks.

4. Für eine zusätzliche Gelbe Wertstofftonne für Abfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffe nach § 11 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück beträgt die Gebühr mit einem Fassungsvermögen von 240 l jährlich 12,00 € und für einen Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l jährlich 54,00 €.

5. Für eine Einzel-Nachentleerung auf Antrag aufgrund einer Fehlbefüllung gemäß § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei einer 80-Liter bis 240-Liter-Tonne (grün, blau, gelb)	15,70 €
b)	bei einem 1.100-Liter-Großraumbehälter	auf Anfrage

6. Die Gebühren für die jeweilige Abfuhr von Sperrmüll gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück betragen:

a)	bis zu 2,5 m <sup>3</sup> Sperrmüll	40,00 €
b)	bis zu 5 m <sup>3</sup> Sperrmüll	80,00 €

Maximal können 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll zur Abholung angemeldet werden. Bei der Abfuhr einer geringeren Sperrmüllmenge als 2,5 m<sup>3</sup> erfolgt kein Nachlass der Gebühr.

7. Für die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zur Aufnahme vorübergehend mehr anfallenden Restmülls beträgt die Gebühr 4,00 € pro Restmüllsack.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die nach § 4 Abs. 1 - 4 zu entrichtende Gebühr wird gegenüber den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Maßgebend für die Fälligkeit der Gebühr ist die Festsetzung im Gebührenbescheid.

2. Die nach § 4 Abs. 5 zu entrichtende Gebühr aufgrund einer Fehlbefüllung von Abfallbehältern wird durch separate Rechnungsstellung gegenüber den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzt und ist mit dem Tag der Leistungserbringung fällig.
3. Die nach § 4 Abs. 6 zu entrichtende Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 2 separat in Rechnung gestellt und ist mit dem Tag der Abfuhr fällig.
4. Die nach § 4 Abs. 7 zu entrichtende Gebühr ist von den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 2 bei dem Erwerb eines Abfallsackes zu zahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 14.12.1995, zuletzt geändert am 14.12.2018 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 15.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz



**20. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 19.12.2022**  
**der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der**  
**Stadt Delbrück vom 14.12.1990**

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
2. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 20. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1990 beschlossen:

**Artikel 1**

1.: Der § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,33 €.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 20. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 19.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**20. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 19.12.2022 der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt  
Delbrück vom 17.12.1999**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 460)
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Neufassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 20. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999 beschlossen:

**Artikel 1**

1. Im § 8 Abs. 7 wird die Zahl 2,28 € durch die Zahl 2,57 € ersetzt.
- 2.) Im § 8a Abs. 4 wird die Zahl 0,40 € durch die Zahl 0,47 € ersetzt.
- 3.) Im § 8a Abs. 5 wird die Zahl 0,40 € durch die Zahl 0,47 € ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 20. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 19.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz

## 2. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 19.12.2022

### der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007

#### Rechtsgrundlagen:

1. § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)
2. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 76 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
3. der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 beschlossen:

#### **Artikel 1**

- 1.) Im § 14 Abs. 2 Buchstabe c) wird die Zahl „470,00 €“ durch „500,00 €“ ersetzt.
- 2.) Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:
  - (3) Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit beträgt die Gebühr
    - a) Verwaltungskosten je Antrag 30,00 €
    - b) Ausgleich des Pflegemehraufwands für die Vorhaltung je angefangenes Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe und je Grabstelle (nicht berücksichtigt wird für die Vorhaltung das Jahr des Verzichts) 50,00 €.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 19.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz

## 4. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 19.12.2022

### der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

der Stadt Delbrück vom 22.03.2007

#### Rechtsgrundlagen:

1. § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)
2. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 beschlossen:

#### **Artikel 1**

1.) Das Inhaltsverzeichnis im Anschluss an die Präambel wird entsprechend der nachfolgend vorgenommenen Änderungen angepasst.

2.) Im § 2 werden die Abs. 2 und 3 wie folgt ersetzt und nachfolgender Abs. 4 angefügt:

- „(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch
- Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder
  - Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab),
- die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Delbrück waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Delbrück innehatten.

Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung.

- (3) Die Beisetzung anderer Toter als derjenigen i. S. des Abs. 2 bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.

- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt Delbrück ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte auf einem Friedhof der Stadt Delbrück innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.“

3.) Der bisherige § 3 wird gestrichen, der bisherige § 4 wird § 3.

4.) Im § 3 (neu) wird der Abs. 2 durch folgenden Absatz ersetzt, die Abs. 3-5 entfallen:

- „(2) Die Toten sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet oder beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Eine Bestattung oder Beisetzung auf einem anderen Friedhof der Stadt Delbrück bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.“

- 5.) Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

**„§ 4  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die von der verstorbenen Person mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt.
- (3) Wenn und soweit ein Wille der verstorbenen Person nicht erkennbar ist, sind die in § 20 Absatz 9 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt.
- (4) Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.“

- 6.) Der § 5 wird wie folgt neu eingefügt:

**„§ 5  
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.

Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde.

Im Fall des Satzes 4 (erhebliches öffentliches Interesse) zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.

Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht



abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.

- (3) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.“

7.) Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst, der Abs. 3 wird gestrichen:

„(2) Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.“

8.) Der bisherige § 7 wird § 7 Abs. 1; der folgende Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Friedhofsfremde Abfälle (z. B. Hausmüll, Gartenabfälle) dürfen nicht auf dem Friedhof bzw. in den hier aufgestellten und für Friedhofsabfälle vorgesehenen Behälter entsorgt werden.“

9.) Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 9 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren.  
Das Befahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Für Beschädigungen an Wegen und anderen Friedhofsanlagen durch das Befahren haften Halter des Fahrzeugs und Fahrer gesamtschuldnerisch.  
An Sonn- und Feiertagen wird das Befahren der Fahrwege nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
  - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

- h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern oder in der Nähe von Beisetzungen Arbeiten auszuführen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.“
- j) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
- k) Schieß-, Wurf-, Schleudengeräte und dergleichen zu benutzen, soweit nicht aus besonderem Anlass eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist,
- l) Stühle oder Bänke an und auf Grabstätten aufzustellen,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Für Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende jedoch dem Friedhofszweck dienende Veranstaltungen ist mindestens drei Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung die Zustimmung einzuholen, es sei denn, es handelt sich um eine dem Brauchtum und der Tradition unterliegende Feier / Veranstaltung.

10.) Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 10 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von den Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.

- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasser-entnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.

Der Anzeige ist ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist.

Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs

1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge nach § 26 vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden.

Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt.“

11.) Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 11  
Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Der Anmeldung sind die Sterbeurkunde und ggf. weitere erforderliche Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene

Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

- (5) Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen und Beisetzungen.

Termine für Trauerfeiern sowie die Art der Bestattungen und Beisetzungen werden im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten/totenfürsorgeberechtigten Personen von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Konkrete Regelungen zu Bestattungs- und Beisetzungszeiten sowie Einschränkungen hierzu werden durch die Friedhofsverwaltung schriftlich festgelegt und sind den örtlichen Bestattungsinstituten bekannt zu geben.“

- 12.) Im § 12 Abs. 2, Satz 6 werden vor dem Wort „Überurnen“ die Wörter „Urnen (Aschekapseln) und“ eingefügt.

- 13.) Im § 12 Abs. 3, Buchst. b) wird das Wort „Personen“ durch „Verstorbene“ ersetzt.

- 14.) Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 13 Grabbereitung**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat vorhandenes Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen.

Sollte es erforderlich sein, zum Aushub eines Grabes Grabmale, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen entfernen zu lassen, sind die hierfür aufgewendeten Kosten von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die abgeräumten Grabmale oder sonstige Grabeinrichtungen verbleiben auf einem städtischen Lagerplatz längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten. Die Wiederherrichtung der Grabstätte ist Sache der Nutzungsberechtigten.

- (4) Beim Grabaushub können Nachbargräber, soweit erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern/Mulden, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.
- (5) Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch nicht vollständig verwesene Leichenteile, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes wieder bestattet werden. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Das Grab darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden.“

15.) Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 15  
Schutz der Totenruhe, Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb von Friedhöfen im Gebiet der Stadt Delbrück im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

Die Gebühren der Umbettung sowie der Nebenkosten (insbesondere Entfernen der Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen sowie deren Fundamente) und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, mehrere Antragsteller haften gesamtschuldnerisch. Dies gilt nicht für Schäden, die durch Nachsackungen auf der Nachbargrabstätte entstehen.

Soll die Umbettung in eine belegte Grabstätte erfolgen oder sind mehrere Personen antragsberechtigt, so kann der Antrag nur gemeinsam und einvernehmlich von den beteiligten Nutzungsberechtigten bzw. Totenfürsorgeberechtigten gestellt werden.

Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

- (4) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
  - a) Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten, an einem anderen als dem derzeitigen Bestattungsort beigesetzt zu werden.
  - b) Ein wichtiger Grund für Umbettungen liegt ebenso vor zur Vereinigung mehrerer, in verschiedenen Grabstätten beigesetzter Familienangehöriger in einem Grab. Als Familienangehörige gelten im Sinne des Abs. 4 Buchstabe b) Satz 1

- Ehegatten und Lebenspartner,
- Kinder und Stiefkinder,
- Enkel,
- Eltern,
- Geschwister und Stiefgeschwister.

In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit sind Umbettungen von Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Friedhöfe der Stadt Delbrück nicht zulässig. § 5 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Umbettungen von Aschen gem. der Absätze 2 und 4 sind nur zulässig
  - a) in eine Urnenpartnergrabstätte unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 7, oder

- b) in eine Reihengrabstätte für Erdbestattungen, wenn die Ruhezeit der umzubettenden Urne die Ruhezeit des erdbestatteten Verstorbenen nicht übersteigt,

und wenn es sich bei den umzubettenden Aschen um Angehörige im Sinne des Abs. 4 Buchstabe b) Satz 2 handelt.

- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des Abs. 4 in belegte Grabstätten umgebettet werden.

Im Fall des Abs. 7 Satz 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten/Totenfürsorgeberechtigten erfolgen.

- (8) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (9) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungs-zwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.
- (11) Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Absatzes 1.
- (12) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (13) Soll das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nach erfolgter Ausbettung vorzeitig zurückgegeben werden, erfolgt keine Gebührenerstattung.“

16.) Der § 16 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Delbrück. Rechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

**2.1 Wahlgrabstätten**

- 2.1.1 mehrstellige Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (§ 20)  
2.1.2 Urnenwahlgrabstätten (§ 19 Abs. 4)

**2.2 Reihengrabstätten**

- 2.2.1 Erdreihengrabstätten für Sargbestattungen (§ 17)  
2.2.2 Urnenreihengrabstätten (§ 19)

**2.3 pflegefreie Reihengrabstätten**

- 2.3.1 pflegefreie Reihengrabstätten für Sargbestattungen (§ 18)  
2.3.2 pflegefreie Urnenreihengrabstätten (§ 19)  
2.3.3 pflegefreie Stelengräber für Sargbestattungen (§ 18 Abs. 1 Buchstabe b)  
2.3.4 pflegefreie Stelengräber für Urnen (§ 19 Abs. 5)  
2.3.5 pflegefreie Baumbestattungen für Urnen (§ 19 Abs. 6)  
2.3.6 pflegefreie Partnergrabstätten für Urnen (§ 19 Abs.7)

**2.4 Ehrengabstätten (§ 21)**

## **2.5 nur auf dem Friedhof Delbrück-Mitte:**

2.5.1 mehrstellige Wahlgrabstätten als Tiefengräber (§ 20)

2.5.2 Kriegsgräber (§ 22).“

17.) Der § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen, Grabdenkzeichen, Grabeinfassungen und Grabschmuck sowie Lagerung von Grabaushub, zu dulden.“

17a) Im § 16 Abs. 5 werden an drei Stellen die Wörter „Verantwortlichen“ durch „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

18.) Im § 16 werden folgende Abs. 6 und 7 neu eingefügt:

„(6) Ein Verzicht des Nutzungsberechtigten auf das Nutzungsrecht muss schriftlich erklärt werden.  
Bereits geleistete Graberwerbsgebühren werden nicht erstattet.

(7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit zurückgegeben werden.  
Der Nutzungsberechtigte hat bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Gebühr für die Abräumung sowie die Vorhaltung der eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der letzten ursprünglichen Ruhefrist für jedes angefangene Kalenderjahr zu leisten.  
Nicht berücksichtigt wird für die Vorhaltung das Jahr des Verzichts.

Die gesamte Gebühr wird in voller Höhe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

19.) Im § 17 werden die Abs. 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten zugeteilt werden.

Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet  
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr,

(3) Jede Erdreihengrabstätte ist für die Aufnahme nur eines Sarges bestimmt.  
Ausnahmen können gem. Abs. 4 zugelassen werden.“

20.) Im § 17 Abs. 4 wird der Buchstabe a) wie folgt geändert:

„a) ein Erwachsenensarg und ein Sarg für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindersarg) sowie Sternenkinder wenn die Ruhezeit des zuvor Bestatteten nicht überschritten wird,“

21.) Im § 17 wird der Abs. 5 neu gefasst:

„(5) Für die Dauer der Ruhezeit haben die Nutzungsberechtigten das Gestaltungs- und Pflerecht nach Maßgabe dieser Satzung, aber auch die entsprechende Pflegepflicht.

Nach dem Tode von Nutzungsberechtigten geht die Verantwortlichkeit bei Reihengrabstätten auf die Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 20 Abs. 9 über.“

22.) Im § 17 wird der bisherige Abs. 6 zu Abs. 7 und folgender Abs. 6 neu eingefügt:

„(6) Reihengrabstätten sind innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung würdig anzulegen

Bis zur Abräumung des Feldes kann den Angehörigen gestattet werden, die Reihengrabstätten weiter zu pflegen.“

23.) Im § 17 Abs. 7 (neu) im Satz 3 das Wort „Verantwortlichen“ durch „Nutzungsberechtigten/Totenfürsorgeberechtigten“ ersetzt.

24.) Im § 18 Abs. 1 wird der Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) pflegefreie Grabstätte für Erdbestattung in einer Rasenfläche mit Grabtafel

Die pflegefreien Grabstätten für Erdbestattung werden in einem Gräberfeld ausschließlich als Reihengräber zur Verfügung gestellt und erhalten eine in einer Rasenfläche eingelegte Grabtafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen. Die Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabfläche und Grabtafel erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Auf die Grabtafel kann verzichtet werden, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht.“

24a) Im § 18 Abs. 1 Buchstabe b) wird im letzten Satz das Wort „/der“ gestrichen.

25.) Im § 18 Abs. 4 Satz 2 wird der Verweis auf „17 Abs. 6“ durch „§ 17 Abs. 7“ ersetzt.

26.) Der § 19 erhält die Überschrift „§ 19 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen“ und im Abs. 1 wird das Wort „Aschen“ durch „Eingeäscherte Tote“ ersetzt.

27.) Der § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird.

Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgestellt.

Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts sind mit Ausnahme des Abs. 7 (pflegefreie Partnergrabstätten für Urnen) nicht möglich.

In einer Urnenreihengrabstätte gemäß Abs. 1 Buchstabe a) können gleichzeitig bis zu 2 Aschen bestattet werden unter der Voraussetzung, dass dadurch keine



Verlängerung der Nutzungszeit in Bezug auf die Einebnung des gesamten Grabfeldes oder Teilbereiche davon erfolgt.“

Für die Dauer der Ruhezeit haben die Nutzungsberechtigten das Gestaltungs- und Pfleregerecht nach Maßgabe dieser Satzung, aber auch die entsprechende Pflegepflicht.

Nach dem Tode von Nutzungsberechtigten geht die Verantwortlichkeit bei Reihengrabstätten auf die Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 20 Abs. 9 über.

28.) Der § 19 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Pflegefreie Partnergrabstätten für Urnen werden in einem Gräberfeld ausschließlich als Reihengräber zur Verfügung gestellt.  
Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.  
In einer Partnergrabstätte können bis zu zwei Urnen (2 Grabstellen) beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht ist abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 3 durch die Zweitbelegung verlängerbar und findet innerhalb von 20 Jahren nach Ablauf der Ruhefrist der ersten Beisetzung keine weitere Beisetzung in dieser Grabstätte statt, so kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Sicherstellung der zweiten (Partner-) Beisetzung eine Verlängerung (Nachkauf) um längstens 10 Jahre erfolgen.  
Durch die Zweitbelegung erfolgt eine Verlängerung (Nachkauf), um die Ruhefrist von 20 Jahren der zweiten (Partner-) Beisetzung sicherzustellen.

Eine Verlängerung nach der Zweitbelegung ist nicht möglich.

Die Grabstätten erhalten in die Grabfläche eingelegte Grabtafeln mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Die 1. Grabtafel wird mit der 1. Beisetzung eingelegt. Mit der Beisetzung der zweiten Urne wird die 2. Grabtafel in die Grabfläche eingelegt.“

28a) Im § 20 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Erwerber“ durch „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

29.) Im § 20 Abs. 9 wird das Wort „Erwerber“ durch „Nutzungsberechtigte“ ersetzt.

30.) Im § 20 Abs. 9 wird der Buchstabe b) wie folgt gefasst und der Buchstabe j) angefügt:

„b) auf den Lebenspartner,“  
....  
„j) Sonstige,“

31.) Im § 20 wird in den Abs. 9 und 10 jeweils hinter dem letzten Satz folgender neuer Satz angefügt:

„Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.“

32.) Der § 20 Abs. 15 wird gestrichen, der bisherige Abs. 16 wird Abs. 15.

33.) Im § 20 wird der folgende Abs. 16 neu angefügt:

„(16) Für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts gilt § 16 Abs. 6 und 7.“

34.) Der § 23 Abs. 4 wird gestrichen; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

35.) Der § 23 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten und andere Personen haben keinen Rechtsanspruch auf Beseitigung von Bäumen, durch die sie sich in der Pflege einer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.“

36.) Zwischen § 23 und 24 wird die Überschrift neu gefasst:

**„VI. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen“**

37.) Im § 24 werden die Abs. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grabmale und sonstige zugelassenen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unterliegen über die Allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 23 hinaus und den folgenden Einschränkungen grundsätzlich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Der Friedhofsträger kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(2) Materialien wie Kunststoffe, Glas, Porzellan, Emaille sind nicht erlaubt.“

38.) Im § 24 wird der Abs. 3 gestrichen; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst, die nachfolgenden Absätze 5 bis 9 verschieben sich entsprechend zu Abs. 4 bis 8:

„(3) Auf allen Grabstätten ist jeweils nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zulässig. Stehende Grabmale sind an der hinteren Begrenzung innerhalb der Grabfläche zu errichten.

Sofern auf einer Grabstätte für Erdbestattungen eine Urnenbeisetzung stattgefunden hat, ist jeweils zusätzlich ein Grabkissen oder ein Liegestein zulässig. Die Größe eines Grabkissens oder eines Liegesteines darf die Maße Länge 0,50 m, Breite 0,40 m, Tiefe bzw. Höhe 0,15 m nicht überschreiten.

Weiterhin kann die Friedhofsverwaltung anstatt eines Grabkissens oder Liegesteines jeweils zusätzlich die Errichtung einer Stele zulassen. Die Größe der Stele darf die Maße Höhe 0,65 m, Breite 0,25 m nicht überschreiten. Der § 24 Abs. 7 bleibt unberührt.“

39.) Im § 25 wird der Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) In allen Grabfeldern sind Grabeinfassungen aus Materialien wie Naturstein oder Metall sowie Hecken bis zu einer Wuchshöhe von 0,40 m zugelassen. Materialien wie Kunststoffe, Glas, Porzellan, Emaille sind nicht erlaubt.“

40.) Im § 26 werden die Abs. 1 und 2 neu gefasst:

„(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Liegesteinen sowie Grabkissen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem

Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,20 m x 0,40 m sind.

Mit den Arbeiten auf der Grabstätte darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:

1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.“

40a) Im § 28 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Verantwortlichen“ durch „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

41.) Im § 26 werden die bisherigen Abs. 3 bis 5 durch folgende Abs. 3 bis 4 ersetzt:

- „(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, der Liegestein oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.“

42.) Im § 28 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 10 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.“

43.) Der § 29 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen.

Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 30 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.“

44.) Im § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts gilt § 16 Abs. 6 und 7.“

45.) Im § 31 werden die bisherigen Abs. 3 bis 9 durch die folgenden Abs. 3 bis 9 ersetzt:

- „(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von vier Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

- (8) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- d) das dauerhafte Ablegen an oder hinter der Grabstätte von Behältnissen, Gartenwerkzeugen, Zubehör zu baulichen Anlagen oder anderen Gegenständen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.“

45a) Im § 33 wird in den Abs. 1 bis 3 an allen Stellen das Wort „Verantwortliche“ durch „Nutzungsberechtigte“ ersetzt.

46.) Im § 34 Abs. 1 wird das Wort „Leichen“ durch „Toten“ ersetzt und der Abs. 4 wird gestrichen.

47.) Der § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird.  
Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.“

48.) An § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Übernahme von Friedhöfen anderer Friedhofsträger gelten die „alten Rechte“ nur insoweit, als sie gegenüber der Stadt Delbrück nachgewiesen werden können.“

49.) An § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.“

50.) Der § 40 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich als Besucher entgegen § 9 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  2. die Verhaltensregeln des § 9 Absatz 2 missachtet,
  3. entgegen § 9 Absatz 3 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
  4. als Gewerbetreibender
    - a) entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
    - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 10 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
    - c) außerhalb der in § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,

- d) entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - e) entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
  - f) entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
  - g) entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
- 5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - 6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften des § 12 zuwiderhandelt;
  - 7. entgegen § 26 Absatz 1 und 3 Grabmale, Liegesteine oder Grabkissen sowie sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
  - 8. entgegen § 26 Absatz 2 Unterlagen nicht vorlegt,
  - 9. entgegen § 28 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
  - 10. entgegen § 28 Absatz 3 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
  - 11. entgegen § 29 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - 12. entgegen § 30 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
  - 13. entgegen § 31 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
  - 14. entgegen § 31 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
  - 15. entgegen § 31 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 19.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**Hinweis auf die Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 3 (Gebührentarif)  
der Gebührensatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die von der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg am 05. Dezember 2022 beschlossene Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung ist im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 14. Dezember 2022, Ausgabe Nr. 75, Seiten 2-3, amtlich bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung hin.

Delbrück, den 19. Dezember 2022

Der Bürgermeister

(gez.Peitz)



## E i n l a d u n g

Am Mittwoch, den 1. Februar 2023 findet um 19.30 Uhr im Gasthof Lütkevitte, Westenholz, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Delbrück 17 statt.

### T a g e s o r d n u n g:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht mit Bekanntgabe der Jahresrechnungen
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Genehmigung der Jahresrechnungen 1.04.2018 bis 31.03.2022
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Vorzeitige Verlängerung des bis zum 31.03.2025 laufenden Jagdpacht-Vertrages
8. Wahlen
  - a) Jagdvorsteher und stellvertretender Jagdvorsteher
  - b) zwei Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer
  - c) Kassierer, zugleich als Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - d) zwei Kassenprüfer
9. Genehmigung der Haushaltspläne 01.04.2022 bis 31.03.2026
10. Verschiedenes

Zu dieser Genossenschaftsversammlung werden hiermit alle Eigentümer bejagbarer Flächen des Jagdbezirkes Delbrück 17 und die Untere Jagdbehörde des Kreises Paderborn eingeladen.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine Person darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Bevollmächtigte können sein:

- a) Ehegatten und Verwandte in gerader Linie, sowie Schwiegertöchter und Schwiegersöhne (mündliche Vollmacht ist ausreichend)
- b) Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Delbrück 17 (schriftliche Vollmacht erforderlich)
- c) Rechtsanwälte und Steuerberater (schriftliche Vollmacht erforderlich)

Delbrück-Westenholz, den 15. Dezember 2022

Der Jagdvorsteher



Josef Niermann